



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Kommentar zu den Änderungen des Anhang 1a KLV vom
1. Dezember 2021 per 1. Januar 2022
([AS 2021 885 vom 17. Dezember 2021](#))**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Inhaltliche Änderungen des Anhang 1a der KLV (Ambulant vor Stationär)	3
2.1	Jährliche Aktualisierung Verweise in den Tabellen unter Ziffer I und II Anhang 1a KLV)	3

1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

2. Inhaltliche Änderungen des Anhang 1a der KLV (Ambulant vor Stationär)

2.1 Jährliche Aktualisierung Verweise in den Tabellen unter Ziffer I und II Anhang 1a KLV)

Seit dem 1. Januar 2019 gilt gemäss Artikel 3c KLV die Regelung «ambulant vor stationär» (AvS). Die «Liste der grundsätzlich ambulant durchzuführenden elektiven Eingriffe» ist unter Ziffer I Anhang 1a KLV abgebildet. Die konkreten Eingriffe sind in der Liste anhand von CHOP-Kodes bezeichnet (CHOP = Schweizerische Operationsklassifikation: Sie enthält die sogenannten Prozedurenkodes zur Abbildung spezifischer erbrachter medizinischer Leistungen bei stationären Behandlungen). Der CHOP-Prozedurenkatalog wird jährlich per 1. Januar durch das Bundesamt für Statistik (BFS) aktualisiert. Daher muss auch der Anhang 1a KLV entsprechend regelmässig aktualisiert werden, zumindest der Verweis auf die jeweils gültige Version des CHOP-Kataloges.

Die Überprüfung der durch das BFS vorgenommenen Anpassungen am CHOP-Prozedurenkatalog (gültig ab 1. Januar 2022) durch das BAG hat eine für die Liste mit Eingriffen nicht relevante Änderung bei den Kniearthroskopien gezeigt. Die entsprechenden Codes wurden unter Ziffer I Anhang 1a KLV gestrichen.

Unter Ziffer II Anhang 1a KLV wird zudem der Verweis auf die neue Version 2021 des ICD-10-GM (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, German Modification) angepasst.